

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 28/2014

Ordnung für die Nutzung von Räumen und Flächen
Standort Stendal
Hochschule Magdeburg-Stendal

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Der Kanzler

Redaktion:

Dezernat II
Sachgebiet Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

06. November 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnung für die Nutzung von Räumen und Flächen
an der Hochschule Magdeburg-Stendal,
Standort Stendal
vom 25.09.2014

5

**Ordnung für die Nutzung
von Räumen und Flächen an der
Hochschule Magdeburg-Stendal,
Standort Stendal
vom 25.09.2014**

Auf der Grundlage der §§ 54, 55 Abs. 1 und 56 Nr. 12 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|--|
| § 1 | Zweck und Geltungsbereich |
| § 2 | Aufgaben der Betreiberin |
| § 3 | Aufgaben der Veranstalterinnen und Veranstalter |
| § 4 | Nutzung von Räumen und Flächen für Vorlesungen und Seminare |
| § 5 | Nutzung von Räumen und Flächen für Sonderveranstaltungen |
| § 6 | Nutzung von Räumen und Flächen für öffentliche Veranstaltungen |
| § 7 | Entgelte |
| § 8 | Haftung und Schadenersatz |
| § 9 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Anlage: Nutzungsentgelte - Standort Stendal

**§ 1
Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung von Räumen und Flächen für die Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, wenn diese dem Interesse der Hochschule dienen.

(2) Um kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Interesse der Hochschule handelt es sich, wenn mit diesen die Aufgaben der Studierendenschaft und allgemeine Bildungszwecke, z. B. die Durchführung von fachspezifischen Kongressen und Tagungen, erfüllt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume und Flächen für Veranstaltungen besteht nicht.

**§ 2
Aufgaben der Betreiberin**

(1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal ist die Betreiberin, im Sinne der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO), der zur Nutzung überlassenen Räume und Flächen. Ihre Funktion als Betreiberin wird durch die Vermietung von Räumlichkeiten nicht eingeschränkt. Ihr obliegt während der Planung und Durchführung aller Veranstaltungen die Organisations- und Kontrollpflicht.

(2) Die Hochschule hat als Betreiberin folgende Betreiberpflichten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung - VStättVO zu erfüllen:

- Die Betreiberin ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder eine von ihr beauftragte Veranstaltungsleiterin oder ein Veranstaltungleiter ständig anwesend sein.
- Die Betreiberin muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Die Betreiberin ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

- Die Betreiberin kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verantwortlich für die Verpflichtungen, die sie oder er vertraglich übernommen hat. Die Verantwortung der Betreiberin bleibt unberührt.

(3) Die Hochschule Magdeburg-Stendal setzt zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Ordnung geeignetes Personal sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Veranstaltungsmanagements ein. Zur Wahrnehmung der Pflichten kann ein Dritter beauftragt werden. Die durch die Beauftragung entstandenen Kosten können der Veranstalterin oder dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

(4) Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule gemäß Absatz 3 ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen kann die Veranstaltung kurzfristig untersagt werden.

§ 3

Aufgaben der Veranstalterinnen und Veranstalter

(1) Veranstalterinnen oder Veranstalter im Sinne dieser Ordnung können sowohl Mitglieder und Angehörige der Hochschule, als auch dritte Personen sein, die Vorlesungen, Seminare, Sonderveranstaltungen oder öffentliche Veranstaltungen an der Hochschule Magdeburg-Stendal durchführen.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Planung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Sie oder er hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, anwesend und erreichbar zu sein.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat mit Beginn einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe, z. B. zum Semesterbeginn, ihren oder seinen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Grundunterweisung mit Hinweisen auf Flucht- und Rettungswege sowie auf das Verhalten im Gefahrenfall zu geben. Dazu gehört auch die Bekanntgabe des Sammelplatzes.

(4) Für die Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich, dazu gehören:

1. das richtige Verhalten im Gefahrenfall, insbesondere

- die unverzügliche Benutzung des Notrufes (0) 112 bei Bränden, Unfällen und ähnlichen Gefahrensituationen,
- das Auslösen des Hausalarms bei Bränden und ähnlichen Gefahrensituationen,
- das unverzügliche Verlassen des Gebäudes bzw. Räumung der Gefahrenstelle bei jeglichem Hausalarm über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege
- die Erste Hilfe-Leistung,
- die Überwachung der Räumung der Gefahrenstelle,
- die Zählung auf Vollständigkeit der Teilnehmenden am Sammelplatz
- die Verfügbarkeit für die Kommunikation mit den Rettungseinsatzkräften

2. das Freihalten von Flucht- und Rettungswege sowie von sicherheitstechnischen Einrichtungen, insbesondere

- das ordnungsgemäße Aufstellen von Möblierungen und anderen Ausstattungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung,
- durch die Gewährleistung der Funktion der Notausgänge und anderen Sicherheitseinrichtungen für die Dauer der Veranstaltung.

3. das Einhalten der Hausordnung und der zwischen Betreiberin und Veranstalterin oder Veranstalter vertraglich vereinbarten Regelungen, wie z. B.

- die ausschließliche Nutzung der gemieteten Räume,
- die zeitliche Einhaltung der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsdauer,
- die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anzahl an Veranstaltungsteilnehmenden,
- die Einhaltung des Rauchverbots,
- die ausschließliche Nutzung der vertraglich vereinbarten Technik.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung, wenn sie oder er die Sicherheit der Teilnehmenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Veranstaltung nicht mehr gewährleisten kann.

(6) Die Räume und Flächen sind in dem Zustand zurückzugeben wie sie übernommen wurden, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

(7) Die Hinweise zur Versammlungsstättenverordnung - VStättVO sowie zur Gefahrenabwehrverordnung des LSA und zum Gaststättengesetz sind zu beachten.

(8) Für Sonderveranstaltungen, öffentliche sowie studentische Veranstaltungen kann der Einsatz professioneller Security gefordert werden. Die Hochschule legt den Zeitpunkt für die Vorlage des Vertrages fest.

§ 4

Nutzung von Räumen und Flächen für Vorlesungen und Seminare

(1) Räume und Flächen werden für Vorlesungen und Seminare auf Antrag vom Sekretariat des Standortes Stendal vergeben.

(2) Der **Raumbedarf** für das **Sommersemester ist bis zum 15. Januar** und für das **Wintersemester bis zum 15. Juni** des Jahres im Sekretariat des Standortes Stendal anzumelden und gilt nur für die Vorlesungszeit des jeweils folgenden Semesters.

Der Raumbedarf für die **Prüfungszeit** ist gesondert, jedoch **spätestens bis 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit**, schriftlich anzumelden.

Für Mittwochnachmittage von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sind keine Vorlesungen und Seminare zu planen.

§ 5

Nutzung von Räumen und Flächen für Sonderveranstaltungen

(1) Sonderveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind nichtgewerbliche Aktionen und Veranstaltungen, z. B. wissenschaftliche Tagungen bzw. Konferenzen, Sportveranstaltungen, Messen und Ausstellungen. In Ausnahmefällen ist eine Durchführung von Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, unter Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, möglich.

(2) Die Durchführung von Sonderveranstaltungen ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter mindestens 10 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn, unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten Formulare, schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter des Standortes Stendal zu richten.

(3) Mit dem Antrag auf Nutzung von Räumen und Flächen ist einzureichen:

- ein Veranstaltungskonzept und
- ggf. für die Nutzung von Frei- und Sportflächen ein Lageplan, in dem die gewünschten Flächen gekennzeichnet sind und

- ggf. für die Nutzung des Audimax oder der Aula, ein Antrag auf Nutzung von Gerätetechnik.

Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben die Zustimmung ihrer jeweiligen Leiterin oder ihres jeweiligen Leiters einzuholen.

(4) Über den Antrag auf Nutzung von Räumen und Flächen entscheidet die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Standortes Stendal. Die Entscheidung wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter mitgeteilt.

Bei positiver Entscheidung ist ein Vertrag über die Nutzung von Räumen und Flächen abzuschließen.

(5) Die Technikerin oder der Techniker informiert im Auftrag der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters den Wachdienst über die bevorstehende Veranstaltung.

(6) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Wachdienst unverzüglich über das Ende der Veranstaltung zu informieren.

§ 6

Nutzung von Räumen und Flächen für öffentliche Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, kulturelle Darbietungen u. ä. Veranstaltungen. In Ausnahmefällen ist die Durchführung von Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, unter Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, möglich.

(2) Bei Musikaufführungen, beim Betreiben von offenem Feuer, beim Verabreichen von Getränken oder zubereiteter Speisen nach dem Gaststättengesetz und beim Einsatz von Pyrotechnik hat die Veranstalterin oder der Veranstalter alle notwendigen Genehmigungen der zuständigen Behörden der Stadt Stendal auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen und vor Veranstaltungsbeginn auf Verlangen vorzulegen.

(3) Sind für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltungen auch andere behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (z. B. GEMA, Plakatierung etc.) oder die privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter diese eigenverantwortlich einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter mindestens 15 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn, unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten Formulare, schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter der Hochschule zu richten. Der § 5 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 7 Entgelte

(1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal kann für die Nutzung von Räumen und Flächen, von technischen Ausstattungen sowie für die Inanspruchnahme von Personal Entgelte gemäß Anlage erheben. Weiterhin wird für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag erhoben. Die Entgelte für die Nutzung von Räumen beinhalten die Nutzung der technischen Standardausrüstung. Werden weitere technische Ausstattungen benötigt, werden für diese gesondert Entgelte erhoben.

(2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal ist berechtigt, die Überlassung von Räumen und Flächen von der Zahlung einer angemessenen Kautions abhängig zu machen. Die Zahlung ist vor Übergabe des Raumes und der Fläche zu leisten. Dabei ist der termingerechte Zahlungseingang auf dem Konto der Hochschule maßgebend.

(3) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch die Veranstalterin oder den Veranstalter innerhalb einer Frist von 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn ist von diesem eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes, jedoch mindestens 50,00 € zu zahlen. Bei beabsichtigter Nutzung des Audimax beträgt diese Frist 10 Werktage.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet gegenüber der Betreiberin verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die durch sie bzw. ihn oder die Teilnehmenden ihrer bzw. seiner Veranstaltung verursacht werden. Ansprüche der Veranstalterin oder des Veranstalters gegenüber der Betreiberin, auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz beruhen.

(2) Während des Nutzungszeitraumes obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der zur Verfügung gestellten Hörsäle und Räume sowie Flächen. Sofern aus deren Verletzung Ansprüche gegenüber der Betreiberin geltend gemacht werden, stellt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Betreiberin im Innenverhältnis von diesen frei. Dieses gilt nicht, wenn der Betreiberin ein vorsätzliches Handeln zuzurechnen ist.

(3) Die Haftungsregelungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Veranstalterinnen oder Veranstalter, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Angehörige (z. B. Lehrbeauftragte) der Hochschule Magdeburg-Stendal auftreten. Dienst- sowie arbeitsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe und Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen sowie Stellflächen an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Stendal vom 01.01.2002, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 25.09.2014.

Der Kanzler